

# 15. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Abschnitt I-V Artikel 1-41 ShVerf 15

I. d. F. vom 13.06.1990 Gl.-Nr.: 100-1

Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 391

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007  
(GVOBl. S. 338)

## Abschnitt I: Land und Volk (Art. 1-9)

Artikel 1 (*hier nicht wiedergegeben*)

### Artikel 2

#### Demokratie, Funktionentrennung

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.
- (2) <sup>1</sup>Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. <sup>2</sup>Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.
- (3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

### Artikel 3

#### Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen und Abstimmungen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlprüfung und die Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu. <sup>2</sup>Ihre Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 4-9 (*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt II: Der Landtag (Art. 10-25)  
(*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt III: Die Landesregierung (Art. 26-36)  
(*hier nicht wiedergegeben*)

## Abschnitt IV : Die Gesetzgebung

### Artikel 37 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder von einzelnen oder mehreren Abgeordneten oder durch Initiativen aus dem Volk eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen.

### Artikel 38 Rechtsverordnungen

(1) <sup>1</sup>Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. <sup>2</sup>Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. <sup>3</sup>In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

### Artikel 39 Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

### Artikel 40 Verfassungsändernde Gesetze

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 5 und 6.

## Abschnitt V: Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

### Artikel 41 Initiativen aus dem Volk

(1) <sup>1</sup>Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. <sup>2</sup>Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. <sup>3</sup>Die Initiativen müssen von mindestens 20.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.

(3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### **Artikel 42 Volksbegehren und Volksentscheid**

(1) <sup>1</sup>Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 41 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. <sup>3</sup>Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. <sup>4</sup>Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2. <sup>5</sup>Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. <sup>3</sup>Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn

1. der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt oder
2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 verneint.

(3) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

(4) <sup>1</sup>Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. <sup>2</sup>Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. <sup>3</sup>In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt VI: Die Rechtsprechung (Art. 43-44)  
*(hier nicht wiedergegeben)*

Abschnitt VII: Die Verwaltung (Art. 45-49)  
*(hier nicht wiedergegeben)*

Abschnitt VIII: Das Haushaltswesen (Art. 50-57)  
*(hier nicht wiedergegeben)*

Abschnitt IX: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 58-60) *(hier nicht wiedergegeben)*